Einwohnergemeinde **Bolligen**

H16

Verordnung über Schüler*innentransporte

vom 01. August 2026

Art. 1

Grundsätze

1 Der Schulbusbetrieb umfasst den ordentlichen Betrieb und Fahrten ausserhalb des Fahrplans (Fahrten adF).

2 Der ordentliche Betrieb beinhaltet:
- alle Fahrten gemäss Fahrplan
- zusätzliche Fahrten im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb der Schulen Bolligen (Sport inkl. Schwimmen; Reihenuntersuchungen, Schulgesundheitsdienst)

3 Als Fahrten adF zu verstehen sind Reisen und Exkursionen der Schule und Fahrten für Projekte mit Kindern der Gemeinde Bolligen.

Art. 2

Schulbus

1 Der Schulbusbetrieb ist an einen externen Betreiber ausgelagert.

2 Die Vergabe des Schulbusbetriebes erfolgt aufgrund der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen.

3 Die Abteilung Bildung und Kultur regelt den Betrieb des Schulbusses mit den Betreibenden in einer Vereinbarung.

Art. 3

Ordentliche Fahrten

1 Die Berechtigung zur Nutzung des Schulbusses wird entsprechend dem Merkblatt „Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“ der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und der von der Bildungskommission erstellten Liste der Zumutbarkeit der Schulwege festgelegt.

2 Alle zur Nutzung des Schulbusses berechtigten Familien werden nach den Frühlingsferien durch die Abteilung Bildung und Kultur angeschrieben. Zudem erscheint eine öffentliche Publikation in der Bantigerpost.

3 Die Platzzahl des Schulbusses ist beschränkt. Damit der Einsatz des Schulbusses genau geplant werden kann, sind nur Kinder berechtigt den Schulbus zu nutzen, die durch ihre Erziehungsbevollmächtigten bis zum 30. Mai für das folgende Schuljahr, oder sofort nach einem allfälligen Zuzug, angemeldet sind.

4 Kinder, die Tageseltern in normalerweise durch den Schulbus bedienten Gebieten nutzen, sind nur bei genügender Kapazität des Schulbusses zu dessen Nutzung berechtigt.

5 Die Nutzung des Schulbusses ist nach Anmeldung verpflichtend. Wer eine angemeldete Fahrt nicht nutzen kann, meldet sich über die App „Klapp“ ab.

6 Wer den Schulbus nur unregelmässig oder mehrmals unabgemeldet nicht nutzt, kann von der Nutzung des Schulbusses ausgeschlossen werden.

7 Für ausserordentliche Nutzungen einzelner Kinder im Rahmen des regulären Fahrplanes ist der Transport nicht garantiert, ausser nach vorheriger Anfrage beim Schulbusbetreibenden.

8 Reicht die Kapazität des Schulbusses aufgrund der angemeldeten Kinder nicht aus, so ist die Abteilung Bildung und Kultur, in der Zusammensetzung Ressortvorsteher*in, Abteilungsleiter*in und Schulbusanbietende

bemächtigt, für einzelne Fahrten eine adäquate Lösung zu finden und allenfalls dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Art.4

Fahrten ausserhalb des Fahrplanes

1 Fahrten ausserhalb des Fahrplanes (Fahrten adF) müssen vorgängig beim Schulbusbetreibenden per Mail, mit einer Kopie (cc) an die Abteilung Bildung und Kultur, angefragt werden (zwecks Vetorechts aufgrund Kostenfolgen).

2 Die Fahrten werden durch den Schulbusbetreibenden genehmigt. Im Falle einer Ablehnung kann die Abteilung Bildung und Kultur als Rekursstelle genutzt werden.

3 Der Schulbusbetreibende hält in einer speziellen Liste Kilometerleistung und Arbeitszeit für adF-Fahrten und ausfallende ordentliche Kurse fest, damit diese quartalsweise gemeinsam mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur abgerechnet werden können.

Art. 5

Private Schülertransporte

1 Ist der Schulweg weder in eine der Schulanlagen noch zu einer Haltestelle des Schulbusses zumutbar (vergl. Art. 3.1 hiervor), kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung und Kultur auch eine private Lösung getroffen und von der Gemeinde finanziell unterstützt werden.

2 Im Grundsatz wird der Transport der Kinder zu oder von einer ordentlichen Haltestelle des Schulbusses finanziell unterstützt. Dabei wird eine Kilometerentschädigung gemäss Anhang I dieser Verordnung entrichtet.

3 Für Kinder, die in der obligatorischen Schulzeit eine Klasse (Gym 1) an einem kantonalen Gymnasium (ohne Privatschulen) oder einer öffentliche Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um einen Beitrag an die Kosten für den Schulweg stellen. Dabei wird ein Beitrag gemäss Anhang I dieser Verordnung entrichtet.

4 Gesuche für eine finanzielle Unterstützung sind bis spätestens Ende September des laufenden Schuljahres oder bis ein Monat nach Zuzug in die Gemeinde Bolligen an die Abteilung Bildung und Kultur einzureichen.

Art.6

Aufgaben der Bildungs-kommission

1 Die Bildungskommission ist für alle Belange betreffend den Schulbus zuständig, die nicht explizit an die Abteilung Bildung und Kultur, dem Gemeinderat oder den Schulbusbetreibenden delegiert sind.

2 Gemäss Merkblatt „Schulungsort“ des Kantons Bern ist die Bildungskommission zuständig für den Entscheid betreffend Zumutbarkeit des Schulweges → Art. 3.1 hiervor.

3 Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat die zu entrichtende Entschädigungen für private Schülertransporte.

Art. 7

Beschwerdestelle

1 Gegen die Entscheide der Abteilung Bildung und Kultur kann bei der Bildungskommission Beschwerde eingelegt werden.

2 Entscheide der Bildungskommission können beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden (Art. 72 VSG).

Art. 8

In Kraft treten

1 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigung
Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. Oktober 2026 die vorliegende Verordnung über Schüler*innentransporte genehmigt.

Bolligen, 12. Oktober 2026

GEMEINDERAT BOLLIGEN

René Bergmann	Livia Imbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Anhang I
Finanzielles

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Stab
Flugbrunnenstrasse 16
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.